

Lars Winkler

Versicherungsmonitor.de, 18. Dezember 2014

Kolumne

Krankenkassen: Wenn Markt- und Planwirtschaft aufeinander prallen

Ab dem 1. Januar 2015 sinkt der einheitliche Beitragssatz von Krankenkassen von 15,5 Prozent auf 14,6 Prozent des Einkommens. Die entstehenden Einnahmeverluste können und müssen die Krankenkassen ab Anfang 2015 durch Erhebung eines prozentualen Zusatzbeitrags von ihren Mitgliedern ausgleichen. Unterlassen sie dies, drohen den Vorständen und Verwaltungsräten dieser Krankenkassen persönliche Haftungsrisiken.

Die ab dem 1. Januar 2015 geltende Rechtslage ähnelt weitgehend der Situation vor 2009, als die Krankenkassen ihre Beiträge selbst festsetzen konnten. Die „wechselwilligen“ Krankenversicherten suchten sich damals die Kassen mit dem niedrigsten Beitragssatz. Als Konsequenz kam es zu einem teilweise ruinösen Preiswettbewerb, da manche Kassen keine ausreichenden Beitragssätze erhoben, um nicht zu viele Versicherte an günstigere Kassen zu verlieren. Dadurch verschuldeten sich Krankenkassen, die dann wegen fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit geschlossen oder (zwangs)fusioniert werden mussten. Die im Rahmen der Schließung beziehungsweise Fusion auszugleichenden Defizite wurden von den anderen Krankenkassen getragen – und damit letztlich von den Versicherten. Bereits in der Vergangenheit wurden daher Krankenvorstände, die einen nicht kostendeckenden Beitragssatz erhoben, persönlich in die Haftung genommen.

Es ist absehbar, dass sich dieser teilweise ruinöse Preiswettbewerb unter den Krankenkassen ab Anfang 2015 wiederholen wird. Die Leistungsausgaben der Krankenkassen steigen Jahr für Jahr an, die Beitragseinnahmen dürften dagegen mit der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung stagnieren. Überdies verbrauchen viele Krankenkassen derzeit ihre in den letzten Jahren angesammelten Rücklagen. Eine Kürzung des Bundeszuschusses für die gesetzliche Krankenversicherung steht zusätzlich an. Fast alle Krankenkassen müssten also spätestens 2016 ihren individuellen

Zusatzbeitragssatz, der ab dem 1. Januar 2015 durchschnittlich 0,9 Prozent betragen wird, über 0,9 Prozent hinaus erhöhen, um ihre Ausgaben zu decken.

Die Krankenkassen, die ihren Zusatzbeitrag jedoch als erste über 0,9 Prozent hinaus erhöhen, werden einen Großteil ihrer Versicherten verlieren, die dann zu Krankenkassen mit einem niedrigeren Zusatzbeitrag wechseln werden. Wie bereits bis 2009 werden viele Krankenkassen daher versuchen, ihren Zusatzbeitrag nicht oder nicht in der wirtschaftlich gebotenen Weise zu erhöhen, um in diesem Preiswettbewerb bestehen zu können.

Verantwortlich für die Erhebung eines auskömmlichen Zusatzbeitrags sind neben den Vorständen auch die Verwaltungsräte der Krankenkassen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein nicht kostendeckender Zusatzbeitrag erhoben wurde, so drohen den Vorständen (bereits bei leichter Fahrlässigkeit) und den ehrenamtlichen Verwaltungsräten (bei grober Fahrlässigkeit) persönliche Haftungsrisiken in Millionenhöhe. Diese persönlichen Haftungsrisiken werden durch bestehende D&O-Versicherungen nicht immer beziehungsweise nicht in voller Höhe abgedeckt.

Besonders den Vorständen von Krankenkassen, die keine ausreichenden Zusatzbeiträge erheben, drohen daher erhebliche Haftungsrisiken. Diese Haftungsrisiken stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Gehältern der Krankenkassenvorstände, die sich an den Gehaltsstrukturen des öffentlichen Dienstes und nicht an denen der Privatwirtschaft orientieren. Ein Grund hierfür ist die sehr restriktive Praxis des Bundesversicherungsamtes, welches die Genehmigung von überdurchschnittlichen Vorstandsgehältern verweigert.

Als Konsequenz werden die Vorstände von Krankenkassen entlohnt wie Beschäftigte im öffentlichen Dienst, haften jedoch nach den Maßstäben der Privatwirtschaft. Ein Grund für dieses Missverhältnis ist der zum Scheitern verurteilte Versuch, in das weitgehend planwirtschaftlich geprägte System der gesetzlichen Krankenversicherung (Versicherungszwang, weitgehend identische Leistungskataloge) marktwirtschaftliche Elemente (Preiswettbewerb) zu integrieren. Das kann und wird nicht funktionieren.

Lars Winkler

Wilhelm Rechtsanwälte

WILHELM

RECHTSANWÄLTE

- 3 -

Partnerschaft von Rechtsanwälten
Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon: + 49 (0)211 687746 - 0

Telefax: + 49 (0)211 687746 - 20

www.wilhelm-rae.de

lars.winkler@wilhelm-rae.de

Sitz: Düsseldorf - AG Essen: PR 1597